

# Rotwangen-Schmuckschildkröten, Verboten! Was tun?

INFORMATIONSFLYER VOM BAFU

Vom BAFU wurde in Zusammenarbeit mit Martin Berger von der SIGS unter dem Titel «Rotwangen-Schmuckschildkröten, Verboten! Was tun?» ein Flyer veröffentlicht, in dem die heutige Situation, die rechtliche Grundlage sowie Haltungsbedingungen thematisiert werden. Der Flyer ist in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

Ausgangslage für die schwierige Situation war eine Gesetzesänderung im Jahr 2008. Darin waren die Rotwangerschmuckschildkröten erstmals in der Freisetzungsverordnung als invasive Art (Neozoen) aufgeführt. Definiert wird eine invasive Art dadurch, dass sie sich in einem Lebensraum ausbreitet, dem sie ursprünglich nicht angehörte und dadurch einheimische Arten verdrängt. Andere Beispiele sind der asiatische Marienkäfer und der Buchsbaumzünsler. Von diesen unterscheidet sich die Rotwangenschmuckschildkröte allerdings darin, dass sie sich in unseren Breitengraden nur bei ausgesprochen hohen Sommertemperaturen, die zudem über längere Zeit anhalten, fortpflanzen kann. Der grosse Teil der in der Schweiz vorhandenen Tiere sind weiblich, was eine unkontrollierte Vermehrung glücklicherweise zusätzlich erschwert. Schäden an der einheimischen Natur entstehen vor allem dort, wo viele dieser Tiere auf engem Raum

(kleine Seen) ausgesetzt wurden und durch die lange Lebensdauer der Tiere. Das offizielle Haltungsverbot führte zuerst dazu, dass diese Tiere vermehrt ausgesetzt oder in Auffangstationen abgegeben wurden. In den vergangenen zehn Jahren wurde deshalb von verschiedensten Seiten intensiv nach einer Lösung für die trotz Verbot in der Schweiz vorhandenen Tiere gerungen. Neu besteht nun für Halter solcher Tiere die Möglichkeit, diese zu legalisieren, indem sie ihr Tier mit einem Vertrag an eine autorisierte Schildkrötenauffangstation übertragen, die damit zur formellen Eigentümerin der Schildkröte wird. Das Tier bleibt aber beim bisherigen Halter und in dessen Besitz, es wird sozusagen von der Auffangstation ausgeliehen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass die betreffende Auffangstation das Tier übernehmen muss, wenn der bisherige Halter es abgeben möchte. Auf der Homepage des BAFU kann ein Musterleihvertrag heruntergeladen und mit einer autorisierten Schildkrötenauffangstation abgeschlossen werden.

Bestellung und Download des Flyers unter:

<https://www.bafu.admin.ch/ui-1905-d>